



Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein

– Wahlperiode 2005/2009 –

Dr. med. Heinz Johannes Bicker – Wahlvorschlag (Liste) Nr. 16 „Marburger Bund Duisburg, Wesel, Kleve“ Regierungsbezirk Düsseldorf - ist aus dem Kammerbereich der Ärztekammer Nordrhein zum 1.08.2008 ausgeschieden und somit nicht mehr Mitglied der Kammerversammlung.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt:

Als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein ist nachgerückt:

Dr. med. Eva-Renate Fries
Abelshofweg 5
47807 Krefeld

Dr. med. Tilmann Dieterich
Hauptwahlleiter

Entsorgung von Abfällen aus Arztpraxen – kommunale Vorschriften beachten

Mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Einführung des Europäischen Abfallverzeichnisses ist die Entsorgung der Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes europarechtskonform geregelt worden. Einrichtungen des Gesundheitsdienstes haben ihre Abfälle nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft zu entsorgen.

Darüber hinaus sind die landesrechtlichen Regelungen über Andienungs- und

Überlassungspflichten und die Vorschriften der kommunalen Abfallentsorgungssatzungen zu beachten.

Im Folgenden sollen die allgemeinen Regelungen sowie kommunale Besonderheiten am Beispiel der Stadt Düsseldorf beschrieben werden.

Die Entsorgung von Praxisabfällen wird in der von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall herausgegebenen „LAGA-Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens“ geregelt. Sie kann im Internet unter www.laga-online.de in der Rubrik Mitteilung – Mitteilung 18 – heruntergeladen werden.

Die Abfälle werden je nach Art, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge den Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnisses zugeordnet und die Abfälle anhand von sechsstelligen „Abfallschlüsselnummern“ in Abfallarten eingeteilt. Die Nummerngruppe 18 steht für Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die 01 schränkt auf humanmedizinische Einrichtungen ein. Die letzten beiden Ziffern bezeichnen die jeweilige Abfallart.

Nach LAGA-Richtlinie sind Abfälle aus Arztpraxen grundsätzlich wie folgt zu entsorgen:

1) Restmülltonnen

- Spitze und scharfe Gegenstände (18 01 01) sind in durchstichsicheren Behältern zu sammeln. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie sich nicht durch den Pressdruck in die städtischen Müllfahrzeuge öffnen. Diese Behälter können zusammen mit anderem Restmüll (18 01 04) über die Mülltonne entsorgt werden.
- Nichtinfektiöse gemischte Abfälle zur Beseitigung (18 01 04) sind in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen zu sammeln und in die Restmüllbehälter zu geben. Ein Umfüllen oder Sortieren ist nicht zulässig. Als Behältnisse werden Kunststoffsäcke mit einer Wandstärke von mindestens 60µm empfohlen.
- Körperteile und Organabfälle sowie infektiöse Abfälle sind von der Abfallentsorgung durch die städtische Müllabfuhr ausgeschlossen. Eine Entsorgung über die Restmüllmülltonne ist nicht zulässig!

2) Besondere Entsorgung

- Infektiöse Abfälle sowie Körperteile und Organe (18 01 03* und 18 01 02) sind getrennt zu erfassen und durch zugelassene Unternehmen zu einer Klinikabfallverbrennung zu transportieren. Hierfür werden schwarze 30- oder 60l-Kunststofffässer verwendet, die in der Klinikmüllverbrennungsanlage mit verbrannt werden.
- Chemikalienabfälle und zytotoxische Abfälle müssen getrennt erfasst und von einer Fachfirma entsorgt werden.

Zusätzlich sind immer die Vorschriften der kommunalen Abfallentsorgungssatzungen zu beachten. Diese können weiterreichende Vorgaben zur Entsorgung enthalten.

So müssen z. B. in Düsseldorf gemäß § 9 der Abfallsatzung [1] der Stadt medizinische Abfälle in dafür zugelassenen und verschleißbaren städtischen Sammelbehältern mit rotem Deckel („rote Tonnen“) entsorgt werden.

In Düsseldorf wird für diese verschleißbaren Sammelbehälter gemäß Abfallgebührensatzung neben der Gebühr für die Restmülltonne eine zusätzliche Jahresgebühr von 15,- € erhoben. **Eine Nichtbeachtung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden [2]!**

ÄkNo/Dr. Hefer

[1] § 9 der Abfallsatzung

(1) Abfälle zur Beseitigung der Abfallgruppe B (desinfizierte oder nicht infektiöse Abfälle wie Wund-, Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich Kanülen und Skalpell) gemäß LAGA - Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, soweit sie vermisch mit Abfällen aus privaten Haushaltungen erfasst, gesammelt und transportiert werden, sind der Stadt in den dafür zugelassenen und verschleißbaren städtischen Sammelbehältern zu überlassen.

(2) Spitze und scharfe Gegenstände sind in stichfesten Behältern, weiche Abfälle in festen Säcken zu sammeln. Diese Behältnisse sind verschlossen in die Sammelbehälter einzubringen.

[2] § 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes-/Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

... 7. entgegen § 9 Abfälle der Abfallgruppe B nicht getrennt oder nicht mit Abfällen der Gruppe A vermisch in den dafür zugelassenen und verschleißbaren städtischen Sammelbehältern überlässt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.